

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



15. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 22. 11. 2023

8.c Stück

---

## Mustercurriculum für Bachelorstudien an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Beschluss des Senats vom 15.11.2023

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Mustercurriculum für Bachelorstudien  
an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der  
Karl-Franzens-Universität Graz**

Version 8.11.2023

## **ANLEITUNG**

### **Allgemeines**

Hinsichtlich der Entwicklung eines Curriculums wird auf das „**Handbuch zur Entwicklung von Curricula an der Universität Graz**“ sowie auf die **Website** der Abteilung Lehr- und Studienservices verwiesen: <https://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/curriculaentwicklung/>

### **Rechtliche Grundlagen**

Es wird insbesondere auf das **Universitätsgesetz (UG)** sowie den **Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen** der Universität Graz verwiesen.

### **Verwendungshinweis zum Mustercurriculum**

*Grau hinterlegte, kursive Textteile* sind von der Curricula-Kommission als Hinweis zu verstehen und vor Einreichung des Curriculums zu löschen.

**Gelb hinterlegte Textteile** sind von der Curricula-Kommission entsprechend anzupassen bzw. mit Inhalt zu füllen. Zum Teil finden sich bereits Vorschläge für mögliche Inhalte in den eckigen Klammern, welche von der Curricula-Kommission ausgewählt werden können bzw. es werden Beispiele, welche entsprechend zu adaptieren sind, angeführt.

**Grün hinterlegte Textteile** sind vom Büro des Senats zu vervollständigen. (Nur das Datum des Beschlusses zur Erlassung des Curriculums durch den Senat auf Seite 1 und das Mitteilungsblatt, mit dem die aktuelle Änderung verlautbart wird in § 6.)

[optional: ...] kennzeichnet optionale §§, Abs. oder Textteile. Wird die entsprechende Passage in das Curriculum aufgenommen, ist die eckige Klammer zu entfernen und „optional.“ zu löschen.

### **Formatvorlagen:**

- „Überschrift 1“: Für Paragraphen-Überschriften (z. B. „§ 2 Allgemeine Bestimmungen“)
- „Überschrift 2“: Für Absatzüberschriften (z. B. „(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen“)
- „Standard“: Für alle Textteile und Tabellen

Des Weiteren wird ersucht, auch auf die korrekte Absatznummerierung zu achten.

Vor Aussendung des Curriculums zur Stellungnahme ist diese Seite (Anleitung) zu löschen sowie das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu aktualisieren (rechte Maustaste auf das Inhaltsverzeichnis und „Felder aktualisieren“/„Gesamtes Verzeichnis aktualisieren“).

### **Unterstützung bei der Curriculaentwicklung**

Bei Fragen zur Entwicklung von Curricula wenden Sie sich bitte an das Team der Lehrentwicklung der Abteilung Lehr- und Studienservices: Mag. Dr. Elisabeth Hillebrand-Augustin (DW 1074) und Mag. Gerd Kaup (DW 1073), E-Mail: [lehrentwicklung@uni-graz.at](mailto:lehrentwicklung@uni-graz.at)

**Curriculum für das  
Bachelorstudium  
[Bezeichnung]**



**([Bezeichnung auf Englisch])**

Die Rechtsgrundlagen des [Studiengruppe gemäß § 54 Abs. 1 UG einfügen, z. B. geistes- und kulturwissenschaftlichen/interdisziplinären] Bachelorstudiums [Bezeichnung] bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das Bachelorstudium [Bezeichnung] erlassen.

*Die Curricula-Kommissionen werden angehalten, in angemessener Weise Informationen zu Änderungen von Curricula den Studierenden zur Verfügung zu stellen.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums</b> .....	<b>4</b>
(1) Gegenstand des Studiums .....	4
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen .....	4
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt .....	4
<b>§ 2 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
(1) Zulassungsvoraussetzungen .....	4
(2) Dauer und Gliederung des Studiums .....	5
(3) Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach (GE) .....	5
(4) <b>[Bezeichnung des Studiums]</b> als Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach .....	6
(5) Akademischer Grad .....	6
(6) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien .....	6
<b>§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums</b> .....	<b>8</b>
(1) Module und Prüfungen .....	8
(2) [optional: Wahlmöglichkeiten] .....	9
(3) Anmeldevoraussetzung(en) für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Pflichtpraxis .....	12
(4) Studieneingangs- und Orientierungsphase .....	13
(5) Basismodul .....	13
(6) Bachelorarbeit .....	14
(7) Freie Wahlfächer .....	14
(8) Studierendenmobilität .....	14
(9) [optional: Facheinschlägige Praxis] .....	15
<b>§ 4 [optional: Lehr- und Lernformen]</b> .....	<b>15</b>
(1) [optional: Lehr- und Lernformen] .....	15
(2) [optional: Sprache] .....	15
<b>§ 5 [optional: Prüfungsordnung]</b> .....	<b>16</b>
(1) [optional: Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen] .....	16
(2) [optional: Fachprüfung <sup>en</sup> ] .....	16
(3) [optional: Bachelorprüfung] .....	16
(4) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen] .....	17
<b>§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang I: Modulbeschreibungen</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang II: [optional: Ergänzungsfach (EF) <b>[Bezeichnung]</b></b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang III: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern</b> .....	<b>21</b>
<b>Anhang IV: [optional: Äquivalenzlisten]</b> .....	<b>22</b>

## § 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums

### (1) Gegenstand des Studiums

*Es sind der Gegenstand und der Inhalt des Studiums inkl. seiner Teilbereiche zu skizzieren.*

### (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

*Es sind die Ziele des Studiums zu definieren, wobei jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt werden, über die die Absolventinnen/Absolventen des betreffenden Bachelorstudiums verfügen sollen. Dafür sind fünf bis acht Lernergebnisse zu formulieren, welche fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch soziale und personale Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen des Studiums und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind.*

*Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive Verben, z. B. „analysieren“, „anwenden“, Verwendung finden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig formuliert werden und in Zusammenhang mit den Modulen stehen. Lernergebnisse sollen überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand erreicht werden können. Die Kompetenzen der AbsolventInnen sind hierbei von den Inhalten des Studiums in § 1 Abs. 1 zu unterscheiden.*

*Folgende ergebnisorientierte Formulierung soll verwendet werden:*

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Bachelorstudiums [Bezeichnung] in der Lage:

- [...]
- [...]
- [...]

### (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

*Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen des Studiums anzugeben, um den Studierenden auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu geben.*

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

### (1) Zulassungsvoraussetzungen

Neben den sonstigen gesetzlich festgelegten Zulassungsvoraussetzungen ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/deutschen oder englischen] Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

*Falls das Lehrangebot es erlaubt, das Studium wahlweise in englischer oder in deutscher Sprache zu absolvieren, muss bei der Zulassung nur die Kenntnis einer der beiden Sprachen nach Wahl der Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber nachgewiesen werden.*

*Generell wird der Nachweis von Sprachkenntnissen für deutschsprachige Studien auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert. In begründeten Ausnahmefällen kann im Curriculum der Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau C2 vorgesehen werden.*

*Hier können optional auch weitere studienspezifische Zulassungsvoraussetzungen mit zusätzlichen Ziffern „2.“ „3.“ usw. beschrieben und die Bedingungen angeführt werden, z. B. ein Nachweis der körperlich-motorischen Eignung, der durch eine Ergänzungsprüfung erbracht werden muss. In diesem Fall muss die obligatorische Bestimmung zur erforderlichen Sprachkenntnis mit Ziffer „1.“ angeführt werden.*

## (2) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst sechs Semester und ist modular strukturiert.

Gemäß § 54 Abs. 3 UG können in Ausnahmefällen Bachelorstudien mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten konzipiert werden.

Modulkürzel und Modul	ECTS
Modul FB: Fakultätsweites Basismodul der Geisteswissenschaftlichen Fakultät	6
Modul A: Fachspezifisches Basismodul [Titel]	
Modul B: [Modultitel]	
[Modul C: [Modultitel]]	
Modul GE: Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach: Fachspezifisches Basismodul aus dem 2. Studienfach und [Modul/Module/Prüfungen] aus dem 2. Studienfach oder Ergänzungsfach	[24]
[Weitere Module: Bezeichnung]	
Bachelorarbeit	
[optional: Bachelorprüfung]	
[optional: Facheinschlägige Praxis*]	
Freie Wahlfächer (FWF)	[mind. 9]
Summe	

\* Die Praxis kann Teil eines Moduls sein oder auch außerhalb der Module angeführt werden.

### Ziel der Modularisierung:

Ein modularisiertes Lehrangebot ermöglicht eine didaktisch sinnvolle und gezielte Vernetzung von Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen bzw. Lehrveranstaltungen. Die Herausforderung besteht darin, Wissen nicht nur in Form von begleitenden Prüfungen zu erwerben, sondern das Denken in Zusammenhängen zu fördern, weshalb ein Modul einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten sollte und im Idealfall ein, maximal zwei, Semester umfasst.

Die Module A, B und gegebenenfalls C müssen alle für das erste Studienjahr empfohlenen fachspezifischen Prüfungen enthalten und insgesamt genau 24 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

## (3) Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach (GE)

- Das Geisteswissenschaftliche Erweiterungsfach ist aus einem der folgenden Bachelorstudien zu wählen:
  - Alte Geschichte und Altertumskunde
  - Anglistik/Amerikanistik
  - Archäologie
  - Europäische Ethnologie
  - Germanistik
  - Geschichte
  - Klassische Philologie
  - Kunstgeschichte
  - Philosophie
  - Romanistik (Französisch)
  - Romanistik (Italienisch)
  - Romanistik (Spanisch)
  - Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen
  - Sprachwissenschaft

Es sind die im Curriculum des Bachelorstudiums, das als Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach gewählt wurde, gekennzeichneten Module im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

Studierende, die innerhalb der ersten zwei Semester ihres Studiums sämtliche für diese Semester vorgesehenen Prüfungen einschließlich des Geisteswissenschaftlichen Erweiterungsfachs im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten vollständig absolvieren, können ohne Verlust an Zeit und Studienleistungen einen Wechsel in das jeweils als Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach gewählte Studium vornehmen. In diesem Fall werden die in den Modulen **[Modulbezeichnungen: A, B...]** absolvierten Prüfungen für das weitere Studium als Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach anerkannt.

[Optional:]

- Im Rahmen des Geisteswissenschaftlichen Erweiterungsfachs kann anstelle der in Z 1 angeführten Studien eines der folgenden Ergänzungsfächer gewählt werden:

„EF-XX“  
 „EF-YY“  
 [...]

Es sind die in Anhang II für das betreffende Ergänzungsfach genannten Prüfungen zu absolvieren.

- Wenn Prüfungen sowohl im Bachelorstudium **[Bezeichnung des Studiums]** als auch im gewählten Geisteswissenschaftlichen Ergänzungsfach bzw. Erweiterungsfach verpflichtend vorgesehen sind, müssen diese nur einmal absolviert und einmal durch entsprechende gleichwertige Prüfungen im gleichen Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten ersetzt werden.

#### (4) **[Bezeichnung des Studiums]** als Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach

Studierende, die **[Bezeichnung des Studiums]** als Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach wählen, haben folgende **[Module/Prüfungen]** zu absolvieren:

Modulkürzel und Modul	ECTS
Modul A: Fachspezifisches Basismodul <b>[Titel]</b>	
Modul B: <b>[Modultitel]</b>	
<b>[optional: Modul C: [Modultitel]]</b>	
Summe	24

#### (5) Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt **BA**, verliehen.

*Es sollten bei der Bezeichnung des akademischen Grades ein sinnvoller Bezug zum Studium bzw. zu den Studieninhalten hergestellt und einheitlich Abkürzungen ohne Punkt verwendet werden, beispielsweise BA statt B.A. Es wird auf folgende Empfehlungen des BMBWF (Stand 01.04.2020) zur Führung akademischer Grade verwiesen:*

[https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:dc982912-2c1d-4d00-8365-a565a7d2c459/2.4.4.1\\_Akademische\\_Grade\\_ÖffUniv.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:dc982912-2c1d-4d00-8365-a565a7d2c459/2.4.4.1_Akademische_Grade_ÖffUniv.pdf)

#### (6) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

- Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt werden:

Es sind in der Tabelle nur jene Lehrveranstaltungstypen anzuführen, die gemäß § 3 Abs. 1 des Curriculums im Studium verankert sind, die anderen sind zu löschen.

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Kurs (KS)	[30]
Proseminar (PS)	
Übung (UE)	
Seminar (SE)	
Privatissimum (PV)	
Arbeitsgemeinschaft (AG)	
Repetitorium (RE)	
Konversatorium (KV)	
Praktikum (PR)	
Exkursion (EX)	
Vorlesung mit Übung (VU)	
Exkursion mit Übung (XU)	
Laborübung (LU)	
Projekt (PT)	

Abweichend davon gelten für die im Rahmen des Geisteswissenschaftlichen Erweiterungsfachs zu absolvierenden Lehrveranstaltungen die im Curriculum für das als Erweiterungsfach gewählte Studium vorgesehenen Beschränkungen der Anzahl der Teilnehmenden.

[optional:]

Abweichend davon bzw. ergänzend dazu gelten für die folgenden Module/Lehrveranstaltungen die in den genannten Curricula enthaltenden Beschränkungen der Anzahl der Teilnehmenden:

Modul	Lehrveranstaltung	Curriculum
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[F.3]	[Lehrveranstaltungstitel F.3]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[G]	[Modultitel G]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[H]	[Modultitel H]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]

Eine Absprache mit der für das Herkunftscurriculum zuständigen Curricula-Kommission ist notwendig.

2. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.

[Optional:]

3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende [in der ersten Lehrveranstaltungseinheit/bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung], in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze [und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen] erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen und ECTS-Anrechnungspunkte übereinstimmen.



## § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

### (1) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (empf. Sem.) genannt. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
<b>Modul FB</b>	<b>Fakultätsweites Basismodul der Geisteswissenschaftlichen Fakultät</b>		<b>6</b>	<b>4</b>	
FB.1	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2	1-2
FB.2	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2	1-2
	<i>Die Studierenden können für FB.1 und FB.2 aus einer Liste von Lehrveranstaltungen wählen. Die Liste ist vor Beginn jedes Studienjahres von der Studiendekanin/dem Studiendekan festzulegen und über UNIGRAZonline zu veröffentlichen.</i>				
<b>Modul A</b>	<b>Fachspezifisches Basismodul [Bezeichnung]</b>		[...]	[...]	
A.1	[Lehrveranstaltungstitel A.1]	[VO]	[...]	[...]	[...]
A.2	[Lehrveranstaltungstitel A.2]	[VU]	[...]	[...]	[...]
<b>Modul B</b>	<b>[Modultitel]</b>		[...]	[...]	
B.1	[Lehrveranstaltungstitel B.1]	[KS]	[...]	[...]	[...]
B.2	[Lehrveranstaltungstitel B.2]	[SE]	[...]	[...]	[...]
<b>Modul C</b>	<b>[Modultitel]</b>		[...]	[...]	
C.1	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[...]	[...]	[...]	[...]
C.2	[Lehrveranstaltungstitel C.2]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Modul GE</b>	<b>Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach [optional: oder Ergänzungsfach]</b>		<b>24</b>		<b>1-2</b>
<b>[Weitere Module]</b>	<b>[Modultitel]</b>		[...]	[...]	
	<i>Wahlmöglichkeit innerhalb eines Moduls oder zwischen Modulen können hier angegeben werden. Die Darstellung der Wahlmöglichkeiten soll dem Muster in der Tabelle gemäß § 3 Abs. 2 entsprechen.</i>  <i>Größere Wahlmöglichkeiten, auch zwischen mehreren Modulen, sind als „§ 3 Abs. 2 Wahlmöglichkeiten“ anzugeben. In der Tabelle in § 3 Abs. 1 sind dann zusätzlich die Module als Übersicht (Modulbezeichnung, Modultitel, ECTS und KStd. des Moduls) anzuführen.</i>				

	<i>Beispiel:</i>				
<b>Modul E</b>	<b>[Modultitel]</b>		<b>[10]</b>	<b>[6]</b>	
<b>Modul F</b>	<b>[Modultitel]</b>		<b>[...]</b>	<b>[...]</b>	
<b>Modul G</b>	<b>[Modultitel]</b>		<b>[...]</b>	<b>[...]</b>	
<b>Modul H</b>	<b>[Modultitel]</b>		<b>[...]</b>	<b>[...]</b>	
<b>Modul K</b>	<b>[Modultitel]</b>		<b>[...]</b>	<b>[...]</b>	
	<i>Falls die Wahlmöglichkeiten in § 3 Abs. 2 angegeben werden, ist ein Verweis anzuführen. Beispiel: Module E bis K – siehe § 3 Abs. 2</i>				
<b>[Weitere Module]</b>	<b>[Modultitel]</b>		<b>[...]</b>	<b>[...]</b>	
	Bachelorarbeit				<b>[6]</b>
	[optional: Bachelorprüfung]				<b>[6]</b>
	[optional: Facheinschlägige Praxis*]				<b>[4]</b>
	Freie Wahlfächer (FWF)		<b>[9]</b>		

\* Die Praxis kann Teil eines Moduls sein oder auch außerhalb der Module angeführt werden. Eine außeruniversitäre Praxis hat keinen LV-Typ, da es sich um keine Lehrveranstaltung handelt.

Die Reihenfolge der Module, Fachprüfungen, Bachelorarbeit(en) etc. in der Tabelle soll jener in § 2 Abs. 2 entsprechen.

Gem. § 6 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen hat die Curricula-Kommission nachweislich darauf zu achten, dass die Zuordnung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Prüfungen und Modulen angemessen ist.

Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen. Außerdem sind für jedes Modul oder für jede Lehrveranstaltung das Modul des Herkunftscurriculums und die Bezeichnung des Herkunftscurriculums zu nennen, z. B. „Aus dem Grundmodul 2 des Masterstudiums Interdisziplinäre Geschlechterstudien“, „Aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Zentrums für soziale Kompetenz“.

Es ist eine Semesterempfehlung (ohne Angabe von Intervallen) für die Absolvierung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls abzugeben. Dabei sollte ein Modul innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit Lernergebnisse bestmöglich verknüpft werden können. Die Semesterempfehlung ist mit dem Musterstudienablauf abzugleichen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satzungsteil Gleichstellungsplan 2017 der Universität Graz sind mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Bereich der Gender Studies bzw. der Frauen- und Geschlechterforschung in allen Bachelorstudien vorzusehen. In zu begründenden Ausnahmefällen genügt eine Empfehlung im Rahmen der freien Wahlfächer. Diese Begründung ist in der Aussendung des Curriculums zur Stellungnahme (spätestens Mitte Dezember) anzugeben.

## (2) [optional: Wahlmöglichkeiten]

Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modulen oder zwischen Modulen können in der Tabelle in § 3 Abs. 1 dargestellt werden. Größere Wahlmöglichkeiten sind zur besseren Übersicht in einem eigenen Absatz (2) darzustellen. Die Nummerierung der darauf folgenden Absätze ist anzupassen. In der Tabelle § 3 Abs. 1 sind die Module als Übersicht (Modulbezeichnung, Modultitel, ECTS und KStd. des Moduls) an geeigneter Stelle anzuführen; siehe das Muster für die Module E bis K in der Tabelle § 3 Abs. 1.

Grundsätzliche oder zusätzliche Bedingungen zu den Wahlmöglichkeiten zwischen oder innerhalb von Modulen sollten eindeutig dargestellt werden. Unterschiedliche Varianten der Wahlmöglichkeiten sind in der Tabelle beispielhaft angeführt.

Beispiel:

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
	(A) Wahlmöglichkeit innerhalb eines Moduls:				
	1. Offenes Modul				
<b>Modul E</b>	<b>Modultitel E</b>		<b>10</b>	<b>6</b>	
	Aus E.1 bis E.6 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.				
E.1	Lehrveranstaltungstitel E.1				
E.2	Lehrveranstaltungstitel E.2				
E.3	Lehrveranstaltungstitel E.3				
E.4	Lehrveranstaltungstitel E.4				
E.5	Lehrveranstaltungstitel E.5				
E.6	Lehrveranstaltungstitel E.6				
	2. Teiloffenes Modul: Wahlmöglichkeit eingeschränkt (F.1 und F.2 verpflichtend, Wahl zwischen F.3 und F.4)				
	Variante I:				
<b>Modul F</b>	<b>Modultitel F</b>		<b>10</b>	<b>6</b>	
F.1	Lehrveranstaltungstitel F.1				
F.2	Lehrveranstaltungstitel F.2				
F.3	Lehrveranstaltungstitel F.3				
F.4	Oder Lehrveranstaltungstitel F.4				
	Variante II:				
<b>Modul F</b>	<b>Modultitel F</b>		<b>10</b>	<b>6</b>	
F.1	Lehrveranstaltungstitel F.1				
F.2	Lehrveranstaltungstitel F.2				
	Eine der zwei folgenden Lehrveranstaltungen ist zu wählen				
F.3	Lehrveranstaltungstitel F.3				
F.4	Lehrveranstaltungstitel F.4				
	(B) Wahlmöglichkeit zwischen Modulen:				
	Variante I:				
	Aus den Modulen G bis K sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Bei zusätzlichen Bedingungen müssen diese vor der Tabelle angegeben werden.				
<b>Modul G</b>	<b>Modultitel G</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	
G.1	Lehrveranstaltungstitel G.1 Herkunftscurriculum nennen, siehe Anmerkung unter der Tabelle. Beispiel:				

	<i>Aus dem Modul D des Bachelorstudiums Geschichte</i>				
G.2	Lehrveranstaltungstitel G.2 <i>Aus dem Modul E des Bachelorstudiums Geschichte</i>				
G.3	Lehrveranstaltungstitel G.3 <i>Aus dem Modul D des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft</i>				
<b>Modul H</b>	<b>Modultitel H</b>		<b>10</b>	<b>6</b>	
H.1	Lehrveranstaltungstitel H.1				
H.2	Lehrveranstaltungstitel H.2				
H.3	Lehrveranstaltungstitel H.3				
<b>Modul K</b>	<b>Modultitel K</b>		<b>10</b>	<b>6</b>	
K.1	Lehrveranstaltungstitel K.1				
K.2	Lehrveranstaltungstitel K.2				
K.3	Lehrveranstaltungstitel K.3				
	<i>Variante II:</i>				
	<i>Aus den Modulen G bis K ist eines zu wählen. Bei zusätzlichen Bedingungen müssen diese vor der Tabelle angegeben werden.</i>				
<b>Modul G</b>	<b>Modultitel G</b>		<b>10</b>	<b>8</b>	
G.1	Lehrveranstaltungstitel G.1 <i>Herkunftscurriculum nennen, siehe Anmerkung unter der Tabelle. Beispiel: Aus dem Modul D des Bachelorstudiums Geschichte</i>				
G.2	Lehrveranstaltungstitel G.2 <i>Aus dem Modul E des Bachelorstudiums Geschichte</i>				
G.3	Lehrveranstaltungstitel G.3 <i>Aus dem Modul E des Bachelorstudiums Geschichte</i>				
<b>Modul H</b>	<b>Modultitel H</b>		<b>10</b>	<b>6</b>	
H.1	Lehrveranstaltungstitel H.1				
H.2	Lehrveranstaltungstitel H.2				
H.3	Lehrveranstaltungstitel H.3				
<b>Modul K</b>	<b>Modultitel K</b>		<b>10</b>	<b>6</b>	
K.1	Lehrveranstaltungstitel K.1				
K.2	Lehrveranstaltungstitel K.2				
K.3	Lehrveranstaltungstitel K.3				

Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen. Außerdem sind für jedes Modul oder für jede Lehrveranstaltung das Modul des Herkunftscurriculums und die Bezeichnung des Herkunftscurriculums zu

nennen, z. B. „Aus dem Grundmodul 2 des Masterstudiums Interdisziplinäre Geschlechterstudien“, „Aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Zentrums für soziale Kompetenz“.

Es ist eine Semesterempfehlung (ohne Angabe von Intervallen) für die Absolvierung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls abzugeben. Dabei sollte ein Modul innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit Lernergebnisse bestmöglich verknüpft werden können. Die Semesterempfehlung ist mit dem Musterstudienablauf abzugleichen.

### (3) Anmeldevoraussetzung(en) für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Pflichtpraxis

Modultitel/Lehrveranstaltungstitel		Voraussetzung(en) für die Anmeldung	
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]
[C.3]	[Lehrveranstaltungstitel C.3]	[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1] und
		[B.1]	[Lehrveranstaltungstitel B.1]
[D]	[Modultitel]	[B.3]	[Lehrveranstaltungstitel B.3] oder
		[B.4]	[Lehrveranstaltungstitel B.4]
[E]	[Modultitel]	[A]	[Modultitel]
[C.2]	[Lehrveranstaltungstitel C.2]	[B]	[Modultitel]
[F]	[optional: Facheinschlägige Praxis]		
	[optional: Bachelorprüfung]		

Im rechten Teil der Tabelle sind jene Lehrveranstaltungen/Module zu nennen, die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen/Module oder für Fachprüfung(en), Bachelorprüfung etc. im linken Teil der Tabelle sind. Beispielhaft sind verschiedene Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und § 58 UG können begründete inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Modulen verankert werden. Wird im Curriculum als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 58 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben könnten. In der Aussendung des Curriculums zur Stellungnahme (spätestens Mitte Dezember) ist zu begründen, warum die Verankerung von Voraussetzungen erforderlich ist.

In Bachelorstudien, in denen eine Zusatzprüfung aus Latein oder Griechisch nach der Zulassung zum Studium vorgesehen ist, kann im Curriculum festgelegt werden, dass diese Zusatzprüfung als Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulen oder Lehrveranstaltungen, die frühestens für das dritte Semester empfohlen werden, nachzuweisen ist. In diesem Fall muss in der Spalte „Voraussetzung(en) für die Anmeldung“ in der Tabelle bei der betreffenden Lehrveranstaltung „Zusatzprüfung [Latein/Griechisch] gemäß UBVO“ eingetragen werden.

Wenn keine Festlegung der Zusatzprüfung als Voraussetzung für ein Modul oder eine Lehrveranstaltung erfolgt, ist eine automationsunterstützte Überprüfung der Absolvierung der Zusatzprüfung nicht möglich!

Für die im Rahmen des Geisteswissenschaftlichen Erweiterungsfachs zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gelten die Teilnahmevoraussetzungen im Curriculum des als Erweiterungsfachs gewählten Studiums (2. Studienfach) oder des Ergänzungsfachs.

#### (4) Studieneingangs- und Orientierungsphase

1. Folgende Prüfungen sind der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet:

	Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]				1
[B.1]	[Lehrveranstaltungstitel B.1]				1
	[Weitere Lehrveranstaltung]				1
	[Weitere Lehrveranstaltung]				1
	Summe		[8-20]	[...]	

Alle Angaben (Modulkürzel, Lehrveranstaltungstitel, LV-Typ etc.) müssen identisch mit den Angaben in der Tabelle in § 3 Abs. 1 sein.

2. Die Möglichkeit, vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weitere Prüfungen abzulegen, richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

#### (5) Basismodul

Das Basismodul umfasst mindestens 29 ECTS-Anrechnungspunkte und besteht aus den obligatorisch zu absolvierenden Anteilen (zwei fachspezifische und ein fakultätsweites Basismodul) und einem fakultativen Anteil (universitätsweites Basismodul) im Rahmen der freien Wahlfächer (6 ECTS-Anrechnungspunkte). Bei Absolvierung aller vier Teile (1. bis 4.) des Basismoduls kann ein Zertifikat erlangt werden. Das Basismodul besteht aus folgenden Teilen:

1. Fachspezifisches Basismodul des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

	Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]				
[A.2]	[Lehrveranstaltungstitel A.2]				
	[Weitere Lehrveranstaltung]				
	Summe		[...]	[...]	

2. Fachspezifisches Basismodul aus dem 2. Studienfach (Geisteswissenschaftliches Erweiterungsfach)

3. Fakultätsweites Basismodul der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

	Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
FB.1	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2	1-2
FB.2	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2	1-2
	Summe		[...]	[...]	

Die Studierenden können für FB.1 und FB.2 aus einer Liste von Lehrveranstaltungen wählen. Die Liste ist vor Beginn jedes Studienjahres von der Studiendekanin/dem Studiendekan festzulegen und über UNIGRAZonline zu veröffentlichen.

Das Fakultätsweite Basismodul (Modulkürzel FB) ist auch in der Tabelle in § 3 Abs. 1 anzuführen. Alle Angaben (Modulkürzel, Lehrveranstaltungstitel, LV-Typ etc.) müssen identisch mit den Angaben in der Tabelle gemäß § 3 Abs. 1 sein.

#### 4. Universitätsweites Basismodul (6 ECTS-Anrechnungspunkte) (FWF)

Das universitätsweite Basismodul ist als Einstiegs- und Orientierungshilfe für das Studium gedacht und richtet sich an Studierende aller Studienrichtungen. Es besteht aus Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen studien-, wissenschafts- und gesellschaftsrelevanten Themen und hat das Ziel, über das eigene Studium hinauszublicken, unterschiedliche Standpunkte und Perspektiven zu erkennen sowie sich aktuelles, gesellschaftsrelevantes Wissen anzueignen und kritisch zu reflektieren. Es wird empfohlen, das universitätsweite Basismodul zu Beginn des Studiums im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren.

#### (6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der folgenden [Module/Lehrveranstaltungen/Lehrveranstaltungstypen] abgefasst werden:  
[Auflistung der Module/Lehrveranstaltungen/Lehrveranstaltungstypen]

*Zusatzregelungen oder Vorgaben z. B. über Umfang, zu Formalia, zur Anmeldung zur Bachelorarbeit können als eigene Ziffer „2.“ verankert werden. Der erste Satz, beginnend mit „Die Bachelorarbeit[en] ...“ müsste dann mit Ziffer „1.“ versehen werden.*

#### (7) Freie Wahlfächer

1. Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen:  
Lehrveranstaltungen aus dem universitätsweiten Basismodul, dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung, den Gebieten der Fremdsprachen, aus dem Angebot „Timegate“ sowie Lehrveranstaltungen des Zentrums für Soziale Kompetenz.  
*Weitere Empfehlungen können ergänzt werden.*
2. Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer **im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten** zu absolvieren, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

*Falls im Curriculum 12 oder weniger als 12 ECTS-Anrechnungspunkte für die freien Wahlfächer vorgesehen sind, ist die Passage „im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten“ zu löschen.*

#### (8) Studierendenmobilität

*Es ist der entsprechende Absatz auszuwählen und zu ergänzen.*

*Bei empfohlenem Auslandsaufenthalt:*

Studierenden wird empfohlen, im Bachelorstudium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür **[kommt/kommen]** insbesondere **[das/die] [... bis ...]** Semester des Studiums in Frage.

*Bei verpflichtendem Auslandsaufenthalt:*

Für Studierende ist es Pflicht, im Bachelorstudium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür **[kommt/kommen]** insbesondere **[das/die] [... bis ...]** Semester des Studiums in Frage.

*Ein verpflichtender Auslandsaufenthalt ist näher zu definieren, z. B. Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten, verpflichtende Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Ausland, Zielländer bei Sprachstudien.*

Zusätzlich zum verpflichtenden Auslandsaufenthalt können auch weitere Auslandsaufenthalte absolviert werden.

## **(9) [optional: Facheinschlägige Praxis]**

Im Rahmen des Bachelorstudiums [Bezeichnung] ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine facheinschlägige Praxis im Umfang von [...] ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben, dies entspricht [...] Arbeitsstunden.

[optional: Die facheinschlägige Praxis kann auch im Zuge eines Auslandsaufenthalts absolviert werden.]

*Die facheinschlägige Praxis ist eine Pflichtpraxis gemäß § 11 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.*

*Beschreibung der Kriterien für die Praxis ergänzen.*

*Falls die Absolvierung einer Pflichtpraxis nicht möglich ist, sind gemäß § 11 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geeignete Ersatzformen im Curriculum festzulegen:*

Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, diese Pflichtpraxis an [...] zu absolvieren, so können auch [...] anerkannt werden.

## **§ 4 [optional: Lehr- und Lernformen]**

### **(1) [optional: Lehr- und Lernformen]**

#### 1. [optional: Virtuelle Lehre]

*Regelungen können ergänzt werden, wenn der Einsatz von Virtueller Lehre über § 20 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen hinausgeht. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit dem Team der Lehrentwicklung auf, damit ein passender Textbaustein zur Verfügung gestellt werden kann.*

*Einbindung neuer Medien bzw. Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings:*

*Je nach Beschaffenheit des Lehrbetriebs (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) können neue Medien in die Lehre eingebunden werden. Informationen und Beratung zum Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings: Zentrum für digitales Lehren und Lernen, <https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at>, und UNI-IT, <https://it.uni-graz.at>.*

#### 2. [optional: Team Teaching]

*Bestimmungen zu Team Teaching können aufgenommen werden.*

In folgenden Lehrveranstaltungen kann Team Teaching durchgeführt werden:

[Auflistung der Lehrveranstaltungen]

*Voraussetzungen für Team Teaching:*

*Wenn Lehrveranstaltungen von zwei oder mehreren Personen abgehalten werden, wobei eine ständige Anwesenheit der Lehrenden während der Lehrveranstaltung erforderlich ist, ist dies dezidiert im Curriculum zu definieren, um im Sinne der Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien gemäß § 29 Abs. 3 Universitäten-KV eine Aufwertung vornehmen zu können.*

### **(2) [optional: Sprache]**

*Falls im Curriculum einzelne Module oder Prüfungen ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden ist der folgende Absatz zu ergänzen:*

Die folgenden [Module/Prüfungen] werden ausschließlich in [englischer] Sprache angeboten:

[Aufzählung der Module/Prüfungen]

*Sonderbestimmungen zur Sprache können ergänzt werden.*



## § 5 [optional: Prüfungsordnung]

*Dieser § ist nur notwendig, falls eine Bachelor- oder Fachprüfung im Curriculum vorgesehen ist oder ein optionaler Absatz mit besonderen Bestimmungen für Studierende mit Behinderung aufgenommen wird. Ansonsten kann der gesamte § entfallen. Regelungen, die bereits im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bzw. im UG vorgesehen sind, sollen nicht wiederholt werden.*

### (1) [optional: Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen]

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von mind. 75% der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich. Dies entspricht bei wöchentlich abgehaltenen Lehrveranstaltungen im Schnitt einer höchstens dreimaligen Abwesenheit der/des Studierenden mit Begründung.

### (2) [optional: Fachprüfung[en]]

*Definition der Fachprüfung[en] mit Ausnahme der Bachelorprüfung*

### (3) [optional: Bachelorprüfung]

Die Bachelorprüfung ist eine [mündliche/schriftliche, kommissionelle Fachprüfung] im Ausmaß von [...] ECTS-Anrechnungspunkt[en].

[optional:]

*Falls es für die Bachelorprüfung Anmeldevoraussetzungen geben soll, sind diese Voraussetzungen hier anzugeben, zum Beispiel:*

Sie kann erst absolviert werden, wenn alle anderen Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 absolviert worden sind.

*Bei kommissionellen Prüfungen:*

Die Prüfungskommission besteht aus [drei] Personen.

*Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Es ist die genaue Zahl der Personen anzugeben.*

Gegenstand der Bachelorprüfung sind:

*Fächer nennen sowie Ablauf der Bachelorprüfung und die Benotung näher beschreiben.*

*Es kann zwischen zwei Benotungsvarianten gewählt werden:*

*Die Prüfungsordnung für eine Bachelorprüfung könnte z. B. folgendermaßen aussehen:*

*Variante I*

*Bachelorprüfung besteht aus mehreren Prüfungsteilen, die Note entspricht dem arithmetischen Mittel oder dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten:*

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- die öffentliche Verteidigung/Präsentation der Bachelorarbeit [z. B. maximal 20 Minuten] [optional: (YY %)]
- das Modul, dem die Lehrveranstaltung, im Rahmen derer die Bachelorarbeit verfasst wurde, zugeordnet ist [optional: (YY %)] und
- eines der folgenden Module [optional: (YY %)]
  - Modul C: [Modultitel C]
  - Modul D: [Modultitel D]
  - Modul E: [Modultitel E]

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote vergeben, die aus dem [gewichteten] arithmetischen Mittel der Noten der [beiden/drei] Prüfungsteile zusammensetzt. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

#### Variante II

Bachelorprüfung besteht aus einem Prüfungsteil, es wird eine einheitliche Note vergeben:

Gegenstand der Bachelorprüfung sind (a) die öffentliche Verteidigung/Präsentation der Bachelorarbeit [z. B. maximal 20 Minuten], (b) das Modul, dem die Lehrveranstaltung, im Rahmen derer die Bachelorarbeit verfasst wurde, zugeordnet ist und (c) eines der folgenden Module:

- Modul C: [Modultitel C]
- Modul D: [Modultitel D]
- Modul E: [Modultitel E]

Für die Bachelorprüfung ist eine einheitliche Note zu vergeben, die auch den Gesamteindruck der Prüfung berücksichtigt.

#### (4) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen]

*Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen sind möglich. Falls solche in das Curriculum übernommen werden, dann als eigener Absatz in diesem §. Wenn z. B. die aktive Teilnahme der/des Studierenden an bestimmten Lehrveranstaltungen (Exkursionen etc.) nicht zumutbar ist, kann die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen durch die Absolvierung einer zumutbaren und adäquaten Ersatzleistung ersetzt werden. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist nur dann sinnvoll, wenn damit eine konkrete Lösung für eine bestimmte Lehrveranstaltung oder eine bestimmte Anforderung des Bachelorstudiums erreicht wird. Die grundsätzliche Möglichkeit für Studierende mit Behinderung, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, sollte hier nicht angeführt werden, da dies ohnehin im UG geregelt ist.*

## § 6 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft. (Curriculum 2024)

*Geben Sie hier bitte an, ob Studierende automatisch dem geänderten Curriculum unterstellt werden sollen oder ob eine Übergangsfrist von mindestens 8 Semestern (die vorgesehene Studiendauer + mind. 2 Semester) vorgesehen werden soll. Eine passende Formulierung wird im Rahmen des Stellungsnahmeverfahrens zur Verfügung gestellt.*

## Anhang I: Modulbeschreibungen

*Modulbeschreibungen – Beschreibung der zu vermittelnden Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse/Learning Outcomes). Lernergebnisse sind „Aussagen darüber, was ein Lernender nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun“ (ECTS Leitfaden 2015, S. 22).*

*Die Definition der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lernergebnisse in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen.*

<b>Modul FB</b>	<b>Fakultätsweites Basismodul der Geisteswissenschaftlichen Fakultät</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	6
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschichte und Systematik der Geisteswissenschaften</li> <li>• Inter- und transdisziplinäre Anknüpfungspunkte und Begriffsklärungen (Geisteswissenschaften – Kulturwissenschaften – Humanwissenschaften – Sozialwissenschaften etc.)</li> <li>• Gegenstände und Methoden der Geisteswissenschaften</li> <li>• Wertfragen in den Geisteswissenschaften und Bedeutung der Geisteswissenschaften für die Gesellschaft anhand exemplarischer Fragestellungen und Antworten der Geisteswissenschaften bzw. einzelner Disziplinen (entlang eines Generalthemas oder verschiedener Themen)</li> <li>• Stellenwert der Geisteswissenschaften im Gesamt der Wissenschaften</li> </ul>
<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rolle und Bedeutung der geisteswissenschaftlichen Bildung im 21. Jhdt. zu erläutern</li> <li>• metatheoretische, methodologische und allgemeine Fragen der Geisteswissenschaften zu reflektieren</li> <li>• (Geistes-)Wissenschaftliche Fragestellungen mit gesellschaftlichen Themen zu verbinden</li> <li>• Genese und Transformation der Geisteswissenschaften von Renaissance, über (Frühe) Neuzeit zur Moderne beschreiben zu können</li> <li>• ausgewählte Fragestellungen der Geisteswissenschaften zu analysieren</li> <li>• differenziert, analytisch und vernetzt denken zu lernen und diese Kompetenzen auf konkrete Problemstellungen anwenden zu können</li> <li>• systematisch Wissen zu erwerben und Informationsquellen zu erschließen</li> <li>• in adäquater Weise mit Fachleuten und Laien/Laiinnen über das erworbene Wissen zu kommunizieren</li> <li>• selbstständig zu reflektieren, Kritik zu üben und Lernprozesse anzubahnen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	Vorlesung, auch Ringvorlesung, mit Unterstützung digitaler Medien
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Studienjahr

Modul [A]	[Modultitel]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	<p>Dabei sind maximal zehn Punkte pro Modul zu formulieren, welche den fachlichen Inhalt des Moduls widerspiegeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> </ul>
Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen	<p>Dabei sind fünf bis acht Lernergebnisse pro Modul zu formulieren, welche die zu erwerbenden fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten.</p> <p>Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive<sup>1</sup> Verben verwendet werden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig und realistisch formuliert werden. Lernergebnisse sollen ebenso überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand (Workload) erreicht werden können.</p> <p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> </ul> <p>Beispiel: Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliche Fragen zu formulieren.</li> <li>• Rechercheergebnisse vor einem Publikum adäquat zu präsentieren.</li> <li>• Computersysteme und Computernetzwerke zu installieren und zu warten.</li> </ul>
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	<p>Es sind die Lehr- und Lernaktivitäten bzw. -methoden anzuführen. Z. B. (Lehr-)Vortrag, Workshop, Eigenarbeit, Präsentation, Gruppenarbeit, Diskussion, Literaturrecherche, Rechenbeispiele, Laborübungen, Übung, Verfassen einer schriftlichen Arbeit, Computer-Demonstrationen, Experimente, Exkursionen etc.</p> <p>[...]</p>
Häufigkeit des Angebots	[jedes Semester, jedes Studienjahr, jedes zweite Studienjahr, ...]

<sup>1</sup> Geeignete aktive Verben sind unter anderem: definieren, anwenden, analysieren, identifizieren, erklären etc. Vermeiden Sie Begriffe wie z. B. verstehen, wissen, sich bewusst sein, vertraut sein mit usw., um tatsächliche Handlungskompetenzen zu formulieren und eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

## Anhang II: [optional: Ergänzungsfach (EF) [Bezeichnung]]

Wird im Studium die Möglichkeit angeboten, ein Ergänzungsfach zu absolvieren, dann ist es in diesem Anhang näher zu beschreiben. Bitte ergänzen Sie auch die Tabellen in § 2 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 mit den Angaben zum Ergänzungsfach.

Die folgende Aufstellung listet das in § [X] Abs. [Y] erwähnte Ergänzungsfach [Bezeichnung] auf, welches wahlweise absolviert werden kann.

<b>Ergänzungsfach [EF]</b>	<b>[Bezeichnung]</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	<b>24</b>
<b>Inhalte</b>	<p>Dabei sind maximal zehn Punkte pro Ergänzungsfach zu formulieren, welche den fachlichen Inhalt widerspiegeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> </ul>
<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Dabei sind fünf bis acht Learning Outcomes pro Ergänzungsfach zu formulieren, welche die zu erwerbenden fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln.</p> <p>Studierende sind nach Absolvierung des Ergänzungsfachs in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> <li>• [...]</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	<p>Es sind die Lehr- und Lernaktivitäten bzw. -methoden anzuführen. Z. B. (Lehr-)Vortrag, Workshop, Eigenarbeit, Präsentation, Gruppenarbeit, Diskussion, Literaturrecherche, Rechenbeispiele, Laborübungen, Übung, Verfassen einer schriftlichen Arbeit, Computer-Demonstrationen, Experimente, Exkursionen etc.</p> <p>[...]</p>
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<p>Bitte spezifizieren Sie die Teilnahmevoraussetzungen. Diese sollen mit denen im Curriculum, dem das Ergänzungsfach entstammt, übereinstimmen.</p>

	EF/Bezeichnung	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
<b>Modul EF-A</b>	<b>[EF-Modultitel]</b>		[...]	[...]	
EF-A.1	[Lehrveranstaltungstitel EF-A.1]				
EF-A.2	[Lehrveranstaltungstitel EF-A.2]				
<b>Modul EF-B</b>	<b>[EF-Modultitel]</b>		[...]	[...]	
EF-B.1	[Lehrveranstaltungstitel EF-B.1]				
EF-B.2	[Lehrveranstaltungstitel EF-B.2]				

### Anhang III: Musterstudienablauf gegliedert nach Semestern

Der folgende Musterstudienablauf ist keine obligatorische Semesterzuordnung, sondern lediglich eine Empfehlung und dient den Studierenden zur Orientierung.

Die Curricula-Kommissionen sollen anhand des Musterstudienablaufs die Studierbarkeit des Studiums überprüfen. Dabei sind insbesondere die für Module und Prüfungen definierten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Geringfügige Abweichungen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten in einzelnen Semestern sind möglich, wobei ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu entsprechen hat.

Sind im Curriculum Wahlmöglichkeiten vorgesehen, ist es ausreichend, im Musterstudienablauf eine mögliche Variante darzustellen.

Semester	Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen	ECTS
<b>1</b>		<b>[30]</b>
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]	[...]
[A.2]	[Lehrveranstaltungstitel A.2]	[...]
<b>2</b>		<b>[30]</b>
[B.1]	[Lehrveranstaltungstitel B.1]	[...]
[B.2]	[Lehrveranstaltungstitel B.2]	[...]
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[...]
<b>3</b>		<b>[30]</b>
<b>4</b>		<b>[30]</b>
<b>5</b>		<b>[30]</b>
<b>6</b>		<b>[30]</b>

## Anhang IV: [optional: Äquivalenzlisten]

Sind hinsichtlich der Lehrveranstaltungen/Prüfungen weitreichende Unterschiede zwischen dem auslaufenden Curriculum und dem neuen Curriculum vorhanden, dann sind zur Vermeidung von Unklarheiten in der linken Spalte alle Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen anzuführen. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen es keine definierten Äquivalenzen gibt. Untenstehend befinden sich Äquivalenzlisten anhand eines Beispiels.

Wenn maximal zehn Lehrveranstaltungen/Prüfungen geändert werden, dann sind in einer verkürzten Liste ausschließlich die betroffenen Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen anzuführen. Auch in diesem Fall gilt: Es sind auch jene Fälle anzugeben, in denen es keine definierten Äquivalenzen gibt.

Falls es hinsichtlich Lehrveranstaltungen/Prüfungen keine Unterschiede zwischen neuer und abzulösender Curricula-Version bzw. Fassung gibt, wird keine Äquivalenzliste benötigt.

### Äquivalenzliste bei Umstieg in das aktuelle Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [2024] vom Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [18W]

In der linken Spalte sind Prüfungen des aktuellen Curriculums anzuführen.

Wenn im auslaufenden Curriculum für eine Prüfung des neuen Curriculums keine entsprechende Prüfung vorgesehen war, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „individuelle Anerkennung“ anzuführen (siehe Bsp. unten). Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.

Auf der linken Seite der Tabelle sind Prüfungen des gegenständlichen Curriculums gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind die entsprechenden äquivalenten Prüfungen des auslaufenden Curriculums des Bachelorstudiums [Bezeichnung] gelistet, welche für Prüfungen des aktuellen Curriculums bei Umstieg in dieses anerkannt werden. Nicht gelistete Prüfungen des auslaufenden Curriculums können im Rahmen der freien Wahlfächer verwendet werden.

Aktuell gültiges Curriculum in der Fassung [2024]					Auslaufendes Curriculum in der Fassung [18W]				
	Lehrveranstaltungstitel/Prüfung	LV-Typ	ECTS	KStd.		Lehrveranstaltungstitel/Prüfung	LV-Typ	ECTS	KStd.
FB.1	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2	FB.1	Geisteswissenschaften: Einführung und Standortbestimmung oder			
					FB.2	Themen der Geisteswissenschaften oder	VO	3	2
					FB.3	Einführende Lehrveranstaltung aus einem 3. Studium			
FB.2	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2	FB.1	Geisteswissenschaften: Einführung und Standortbestimmung	VO	3	2

					FB.2 oder Themen der Geisteswissenschaften oder FB. 3 Einführende Lehrveranstaltung aus einem 3. Studium				
<i>Bsp. für Einzelanerkennung</i>									
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]				[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]			
<i>Bsp. für Gruppenanerkennung</i>									
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]				[b.3]	[Lehrveranstaltungstitel b.3]			
	und								
[C.2]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]								
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]				[c.4]	[Lehrveranstaltungstitel c.4]			
					[c.5]	[Lehrveranstaltungstitel c.5]			
<i>Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit</i>									
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]				[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]			
	oder								
[D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.3]								
[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]				[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]			
					[d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.3]			
<i>Bsp. für keine Äquivalenz</i>									
[F.4]	[Lehrveranstaltungstitel F.4]					[individuelle Anerkennung]			



**Äquivalenzliste bei Verbleib im auslaufenden Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [18W] und der Absolvierung von Prüfungen des aktuellen Curriculums des Bachelorstudiums [Bezeichnung] in der Fassung [2024]**

*In der linken Spalte sind Prüfungen des auslaufenden Curriculums anzuführen.*

*Wenn im neuen Curriculum für eine Prüfung des auslaufenden Curriculums keine entsprechende Prüfung vorgesehen ist, ist ggf. in der rechten Spalte die Zeile „wird weiterhin angeboten/individuelle Anerkennung“ anzuführen (siehe Bsp. unten).*

*Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass ein Abschluss des Studiums nach dem alten Curriculum bis zum Ende der Übergangsfrist möglich ist. Zur besseren Darstellung wurden mögliche Beispiele für Äquivalenzen einzelner bzw. mehrerer Lehrveranstaltungen angegeben.*

Auf der linken Seite der Tabelle werden die Prüfungen des auslaufenden Curriculums des Bachelorstudiums [Bezeichnung] gelistet. Auf der rechten Seite der Tabelle sind Prüfungen dieses Curriculums gelistet, welche bei Verbleib im auslaufenden Curriculum anstelle der dort vorgesehenen Prüfungen absolviert werden können, sofern die im auslaufenden Curriculum vorgesehenen Prüfungen nicht mehr angeboten werden.

Auslaufendes Curriculum in der Fassung [18W]					Aktuell gültiges Curriculum in der Fassung [2024]				
	Lehrveranstaltungstitel/Prüfung	LV-Typ	ECTS	KStd.		Lehrveranstaltungstitel/Prüfung	LV-Typ	ECTS	KStd.
FB.1	Geisteswissenschaften: Einführung und Standortbestimmung	VO	3	2	FB.1 oder FB.2	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2
FB.2 oder FB.3	Themen der Geisteswissenschaften oder Einführende Lehrveranstaltung aus einem 3. Studium	VO	3	2	FB.1 oder FB.2	Einführende Vorlesung in Themen der Geisteswissenschaften	VO	3	2
<i>Bsp. für Einzelanerkennung</i>									
[a.1]	[Lehrveranstaltungstitel a.1]				[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]			
<i>Bsp. für Gruppenanerkennung</i>									
[b.3]	[Lehrveranstaltungstitel b.3]				[C.1] [C.2]	[Lehrveranstaltungstitel C.1] und [Lehrveranstaltungstitel C.1]			
[c.4] [c.5]	[Lehrveranstaltungstitel c.4] und [Lehrveranstaltungstitel c.5]				[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]			

<i>Bsp. für Äquivalenz mit Auswahlmöglichkeit</i>									
[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2] oder				[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2]			
[d.3]	[Lehrveranstaltungstitel d.3]								
[d.2]	[Lehrveranstaltungstitel d.2]				[D.2]	[Lehrveranstaltungstitel D.2] oder			
					[D.3]	[Lehrveranstaltungstitel D.3]			
<i>Bsp. für keine Äquivalenz</i>									
[h.5]	[Lehrveranstaltungstitel h.5]					[wird weiterhin angeboten/individuelle Anerkennung]			